

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160 A „Bahnhofsvorplatz“ zu:

- Die Oberkante der Werbeanlage darf die max. Anbringungshöhe von 6 m um 3 m überschreiten.
Somit darf die Oberkante der Werbeanlage auf ca. 9m über dem Niveau der Verkehrsfläche befestigt werden.